

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EyeSense AG trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 194 vom 2.7.2011.

**Beschluss des Gerichts vom 28. Februar 2012 —  
Abdulrahim/Rat und Kommission**

(Rechtssache T-127/09) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen — Verordnung (EG) Nr. 881/2002 — Streichung des Betroffenen von der Liste der betroffenen Personen und Institutionen — Nichtigkeitsklage — Erledigung — Schadensersatzklage — Fehlender Kausalzusammenhang)*

(2012/C 126/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Abdulbasit Abdulrahim (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Jones, Barrister, und M. Arani, Solicitor, dann E. Grieves, Barrister, und H. Miller, Solicitor)

**Beklagte:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Finnegan und R. Szostak) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Paasivirta und G. Valero Jordana)

**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigklärung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1330/2008 der Kommission vom 22. Dezember 2008 zur 103. Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 (ABl. L 345, S. 60) geänderten Fassung oder der letztgenannten Verordnung und auf Ersatz des Schadens, der durch diese Rechtsakte entstanden sein soll

**Tenor**

1. Der Antrag auf Nichtigklärung ist erledigt.
2. Der Schadensersatzantrag wird zurückgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die von Herrn Abdulbasit Abdulrahim im Rahmen des Antrags auf

Nichtigklärung bis zum 18. Januar 2011 aufgewandten Kosten und hat der Kasse des Gerichts die hierfür als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge zu erstatten.

4. Herr Abdulbasit Abdulrahim trägt neben seinen eigenen Kosten sämtliche vom Rat der Europäischen Union aufgewandten Kosten und die von der Kommission nach dem 18. Januar 2011 im Rahmen des Antrags auf Nichtigklärung aufgewandten Kosten sowie sämtliche von diesen beiden Organen im Rahmen des Antrags auf Schadensersatz aufgewandten Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 28. Februar 2012 — Schneider  
España de Informática/Kommission**

(Rechtssache T-153/10) (<sup>1</sup>)

*(Zollunion — Einfuhr von in der Türkei hergestellten Farbfernsehempfangsgeräten — Nachträgliche Erhebung von Einfuhrabgaben — Antrag auf Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung und auf Erlass von Abgaben — Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und Art. 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Ablehnende Entscheidung der Kommission — Nichtigklärung von Entscheidungen einzelstaatlicher Stellen über die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Abgaben durch das nationale Gericht — Erledigung)*

(2012/C 126/33)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Schneider España de Informática, SA (Torrejón de Ardoz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. De Baere und P. Muñiz)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und L. Bouyon)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2010) 22 final der Kommission vom 18. Januar 2010, mit dem festgestellt wird, dass die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt sei und dass ein Erlass dieser Abgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt sei (Sache REM 02/08)

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 148 vom 5.6.2010.